409 A 8638

Amtlicher Anzeiger

Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

2018 Schwerin, den 10. September Nr. 37

Landesbehörden

Amtliche Bekanntmachung gemäß § 12 Absatz 1 Satz 4 der 9. BImSchV

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg

Vom 21. August 2018

Amtliche Bekanntmachung gemäß § 12 Absatz 1 Satz 4 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) für das Vorhaben der Gut Hohen Luckow Milch GmbH & Co.KG, Rostocker Straße 23 in 18239 Hohen Luckow für die Änderung der Milchviehanlage Hohen Luckow.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist am 9. Juli 2018 gibt das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg bekannt:

Der mit der öffentlichen Bekanntmachung vom 30. April 2018 für das o. g. Genehmigungsverfahren angesetzte Erörterungstermin für den 6. September 2018 entfällt gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2 der 9. BImSchV ersatzlos.

Diese Entscheidung ist gemäß § 44a Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nicht selbstständig anfechtbar. Sie stellt keine Absichtserklärung der Genehmigungsbehörde über den Ausgang des Genehmigungsverfahrens im Sinne von § 38 Landesverwaltungsverfahrensgesetz M-V (VwVfG M-V) dar.

Über den Ausgang des Genehmigungsverfahrens wird nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entschieden werden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2018 S. 409

Bekanntmachung nach § 23a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg

Vom 22. August 2018

Die Grosstanklager-Ölhafen Rostock GmbH (GÖR), Oewerwischenweg 1, 18146 Rostock beabsichtigt die störfallrelevante Änderung einer Anlage zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten im ÜSH Rostock. Gemäß § 23a BImSchG wurde die geplante Änderung dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg angezeigt.

Gegenstand der störfallrelevanten Änderung sind die Errichtung und der Betrieb von vier Flüssiggaslagerbehältern zur Umstellung der Heizungsanlagen von insgesamt drei Gebäuden im Betriebsteil GTL und einem Gebäude im Betriebsteil TL von Heizöl leicht auf Flüssiggas.

Die nach § 23a BImSchG erfolgte Prüfung durch das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg hat ergeben, dass durch die störfallrelevante Änderung der Anlage der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht unterschritten wird und auch keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Eine Verpflichtung zur Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach § 23b BImSchG besteht somit nicht.

AmtsBl. M-V/AAz. 2018 S. 409

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Bergamtes Stralsund – Planfeststellungsbehörde

Vom 22. August 2018

Am 2. Oktober 2017 hat die GASCADE Gastransport GmbH beim Bergamt Stralsund die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gemäß § 43 EnWG in Verbindung mit der Anlage 1 Nummer 19.2.1 UVPG für das Projekt EUGAL im Genehmigungsabschnitt Mecklenburg-Vorpommern beantragt.

Zur Kompensation der mit dem Vorhaben EUGAL (Abschnitt M-V) verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft ist u. a. die Umsetzung der Maßnahme E1 "Weißes Moor bei Meiersberg" vorgesehen. Das Weiße Moor umfasst den bewaldeten Teil einer vermoorten Senke östlich von Meiersberg, ca. 4 km südlich von Ueckermünde. Die Maßnahme auf der ca. 54 ha großen Fläche beinhaltet den Nutzungsverzicht im Wald sowie die Anhebung der Wasserstände im Projektgebiet durch sieben punktuelle Grabenverschlüsse auf einer Fläche von 2,6 ha um 2 cm.

Das Bergamt Stralsund als zuständige Planfeststellungsbehörde hat die dargestellten Änderungen gemäß § 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370), einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 7 Absatz 1 in Verbindung mit Nummer 13.6.2 der Anlage 1 zum UVPG im Hinblick darauf, ob die Kompensationsmaßnahme E1 "Weißes Moor bei Meiersberg" erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, unterzogen. Dabei wurden die Kriterien der Anlage 3 zum UVPG umfassend abgeprüft.

Die Vorprüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass durch die Kompensationsmaßnahme E1 "Weißes Moor bei Meiersberg" im Einzelnen und kumulierend jeweils keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Daher besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Kompensationsmaßnahme E1 "Weißes Moor bei Meiersberg" nicht.

Die Art und das Ausmaß der vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter, insbesondere unter den Gesichtspunkten des betroffenen geographischen Gebiets, der betroffenen Bevölkerung, der Schwere und Komplexität, der Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit, Reversibilität und das Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender bzw. zugelassener Vorhaben, sowie von Minderungsmaßnahmen können mit den vorliegenden Unterlagen als nicht erheblich bewertet werden. Die Auswirkungen haben keinen grenzüberschreitenden Charakter. Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 UVPG ergeben sich aus der überschlägigen Prüfung gemäß den in Anlage 3 aufgeführten Schutzkriterien.

Es ist mit keinen erheblichen anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen durch die wartungsfreien sieben Grabenverbaue zu

rechnen. Die baubedingten Auswirkungen des Vorhabens werden als nicht erheblich nachteilig im Sinne des UVPG eingeschätzt, da mit der geringfügigen und lokalen Anhebung des Grundwasserspiegels sowie dem Nutzungsverzicht keine Risiken für die menschliche Gesundheit bzw. Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen bestehen. Mögliche erhebliche Beeinträchtigungen von Schutzgütern (Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt), gesetzlich geschützter Biotope (Pflanzen), Boden und Wasser können durch bauzeitliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (insbesondere durch den Einsatz einer ökologischen Baubegleitung) ausgeschlossen werden. Mit der Umsetzung der Kompensationsmaßnahme E1 "Weißes Moor bei Meiersberg" sind vorwiegend Positivwirkungen auf besondere Wert- und Funktionselemente des Naturhaushaltes (Boden, Wasser, Klima/Luft), besondere Lebensräume (Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt) und gesetzlich geschützte Biotope (Pflanzen) zu prognostizieren. Es werden keine Gebiete Gemeinschaftlicher Bedeutung, Naturschutzgebiete, (Flächen) Naturdenkmale oder gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile beeinträchtigt. Insbesondere kann eine Beeinträchtigung des EU-Vogelschutzgebietes unter Berücksichtigung bauzeitlicher Vermeidungsund Minderungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht auch nicht dadurch, dass mehrere Vorhaben derselben Art gleichzeitig bzw. zeitnah verwirklicht werden sollen (kumulierende Vorhaben).

Hinweis: Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Unterlagen und der Prüfbericht zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1643), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), beim Bergamt Stralsund, Frankendamm 17, 18439 Stralsund zugänglich.

(Az.: 663/EUGAL_L/04)

AmtsBl. M-V/AAz. 2018 S. 410

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des UVP-Gesetzes

Bekanntmachung des Nationalparkamtes Müritz

Vom 24. August 2018

Das Nationalparkamt Müritz als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 Landeswaldgesetz M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 [GVOBl. M-V S. 870], zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 [GVOBl. M-V S. 219]) hat das Vorhaben einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Kratzeburg, Flur 10, Flurstücke 2 und 9 mit einer Größe von 14,4123 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370), in Verbindung mit Nummer 17.1.3 der Anlage 1 zum UVPG unterzogen.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Die Aufforstung erfolgt durch natürliche Sukzession auf einem sehr ertragsarmen Standort einer ehemals landwirtschaftlich genutzten Fläche.
- Die r\u00e4umliche Lage und die mit der Aufforstung verbundene Etablierung eines standortgerechten Waldbestandes sind nicht geeignet, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu verursachen.
- Durch die Aufforstung entstehen Waldbereiche, die den Lebensraum durch Baum- und Straucharten aufwerten. Die Lebensraumfunktion der verbleibenden Offenlandfläche ändert sich nicht

Das Nationalparkamt Müritz als Genehmigungsbehörde wird über das Vorhaben nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2018 S. 410

Verlust eines Dienstausweises

Bekanntmachung der Justizvollzugsanstalt Bützow

Vom 24. August 2018

Der Dienstausweis **Nummer 47563**, ausgestellt durch die Justizvollzugsanstalt Bützow, wird für ungültig erklärt.

AmtsBl. M-V/AAz. 2018 S. 411

Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr – Planfeststellungsbehörde

Vom 28. August 2018

Das Straßenbauamt Neustrelitz hat beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern einen Antrag auf Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, für den Knotenpunktausbau B 110 Abzweig Suckow und den Neubau des Radweges an der B 110 von Usedom nach Mellenthin sowie die dafür in der Gemarkung

Usedom, Flur 2, Flurstücke 45/13 und 45/16, Flur 3, Flurstücke 160, 17, 18/1, 18/2, 19, 20, 23/1, 23/2, 29/2, 30, 33/2, 34 und 39; Flur 4, Flurstücke 3, 4/1, 7, 10, 11, 15, 18 und 29/2 sowie Gemarkung Mellenthin, Flur 2, Flurstücke 20, 22, 23/2 und 25/1 mit einer Größe von dauerhaft 2,72 ha und temporär 1,19 ha erforderliche Waldumwandlung gestellt.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 4 UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das bezeichnete Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Die Größe der Baumaßnahme (Baulänge 6,462 km, Baubreite max. 3,50 m), der Umfang der Nutzung natürlicher Ressourcen (geschätzte Flächeninanspruchnahme 5,98 ha, davon Umfang der Neuversiegelung ca. 1,87 ha) und die weiteren Merkmale des Projektes sind nicht geeignet, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu verursachen.
- Die Baumaßnahme erfolgt im Straßennebenbereich der bestehenden Bundesstraße B 110 überwiegend auf vorbelasteten Randflächen mit Nadelwald sowie Mischwaldparzellen. Es ergibt sich keine zusätzliche Zerschneidungswirkung durch die Baumaßnahme.
- Die Baumaßnahme verläuft auf ca. 1.550 m Länge in Trinkwasserschutzzone II, 1.140 m in Trinkwasserschutzzone III und 1.270 m in Trinkwasserschutzzone IV. Das Oberflächenwasser vom Radweg wird über trassenparallele Versickerungs- bzw. Verdunstungsmulden in den natürlichen Wasserhaushalt zurückgeführt. Von dem Vorhaben ist keine Gefährdung des Grundwasserkörpers zu erwarten.
- Die Baumaßnahme verläuft überwiegend im EU-Vogelschutzgebiet DE 2050-404 "Süd-Usedom". Die FFH-Vorprüfung hat ergeben, dass im Baubereich keine Verluste von Lebensstätten der im Gebiet vorhandenen Vogelarten des Anhang I und des Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG zu befürchten sind und aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch die B 110 und der o. a. Merkmale sowie bei Baufeldberäumung außerhalb der Brutzeit keine zusätzlichen erheblichen bau-, anlagen- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen des EU-Vogelschutzgebietes in den jeweiligen Erhaltungszielen und maßgeblichen Bestandteilen zu befürchten sind.
- Die Baumaßnahme verläuft durch das Landschaftsschutzgebiet "Insel Usedom mit Festlandgürtel" und im Naturpark "Insel Usedom", wobei die Schutzziele durch die Baumaßnahme und den Betrieb des Radweges nicht beeinträchtigt werden.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

(Gz.: 0115-553-999-UVPG B110 RVA Usedom bis Mellentin – vom 28.08.2018)

AmtsBl. M-V/AAz. 2018 S. 411

Gerichte

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn die Antragsteller oder Gläubiger widersprechen, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen. Versäumt er dies, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Die Erklärung kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgegeben werden.

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Ludwigslust** – Zweigstelle Parchim –

Vom 23. August 2018

14 K 68/17

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Mittwoch**, **7. November 2018**, **um 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Ludwigslust, Zweigstelle Parchim, Moltkeplatz 2, 19370 Parchim, Sitzungssaal: 247 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Tewswoos, Blatt 174, Gemarkung Tewswoos, Flur 1, Flurstück 493/19, Gartenland, An der Gartenstraße, Größe: 457 m²; Gemarkung Tewswoos, Flur 1, Flurstück 493/20, Gartenland, An der Gartenstraße, Größe: 477 m²; Gemarkung Tewswoos, Flur 1, Flurstück 493/21, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Gartenstraße 4, Größe: 581 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Es handelt sich um ein zweigeschossiges Wohn- und Geschäftshaus in 19303 Tewswoos, Gartenstraße 4; Bj. 1991; Kellergeschoss: sechs Kellerräume plus Heizung und Tanklager; Erdgeschoss: einen Windfang, einen Empfangsbereich mit Warteraum, drei Behandlungsräume und ein WC, Obergeschoss: ein Vorraum, vier Räume und zwei Duschbäder mit WC, insgesamt ca. 184 m² Wfl./Nfl., Doppelgarage und Stellplätze vorhanden.

Verkehrswert: 244.000,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 16. November 2017 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2018 S. 412

Bekanntmachung des Amtsgerichts Neubrandenburg

Vom 28. August 2018

611 K 47/15

Folgender Grundbesitz, eingetragen im

- Grundbuch von Stavenhagen Blatt 2996
 Ifd. Nr. 4 des Bestandsverzeichnisses,
 Gemarkung Stavenhagen, Flur 3, Flurstücke 198/8
 (34.614 m²) und 198/10 (7.446 m²)
- Grundbuch von Stavenhagen Blatt 3855
 lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses,
 Gemarkung Stavenhagen, Flur 3, Flurstück 198/11 (9.625 m²)

soll am **Montag, dem 19. November 2018 um 9.00 Uhr**, im Saal 0.13 im Erdgeschoss des Sozialgerichts Neubrandenburg, Gerichtsstraße 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Versteigerungsobjekt:

- Schweinemastanlage für ca. 12.000 Tiere mit Betriebs- und Nebengebäuden (ohne Betriebserlaubnis), Bj. 1974, Teilmodernisierung der Dachflächen; leer stehend
- Biogasanlage (tlw. Aufhebung der Beschlagnahme von Zubehör); zwei Fahrsilos

Verkehrswert: 1) 1,00 EUR, 2) 299.250,00 EUR

Der Zuschlag wurde in einem früheren Termin aus den Gründen des § 85a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2018 S. 412

Bekanntmachung des Amtsgerichts Stralsund

Vom 22. August 2018

704 K 97/17

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 8. November 2018, um 11:00** Uhr, im Amtsgericht Stralsund, Frankendamm 17, 18439 Stralsund, Sitzungssaal: G 105 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Dudendorf Blatt 232, Gemarkung Dudendorf, Flur 1, Flurstück 180/5, Gebäude- und Freifläche, Neue Dorfstraße 8, Größe: 432 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): mit einer Doppelhaushälfte (Bj. ca. 1980; ca. 120 m² Wohnfläche; unterkellert mit ca. 62 m² Nutzfläche, ausgebautes Dachgeschoss; derzeit ungenutzt und leer) bebautes Grundstück in 18334 Dettmannsdorf, OT Dudendorf, Neue Dorfstraße 8

Verkehrswert: 20.000,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 28. November 2017 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

704 K 66/17

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 8. November 2018, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Stralsund, Frankendamm 17, 18439 Stralsund, Sitzungssaal: G 105 öffentlich versteigert werden: Teileigentum, eingetragen im Grundbuch von Stralsund Blatt 12561; 241/10.000-Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an d. Ladenfläche im Erdgeschoss im Aufteilungsplan Nr. 6 (EG 06) an dem Grundstück Gemarkung Stralsund, Flur 17, Flurstücke

- 4/3, Größe: 263 m²,

- 4/4, Größe: 1.256 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Ladeneinheit im Erdgeschoss in einem zweigeschossigen Wohnund Geschäftshaus mit ausgebautem Dachgeschoss mit insgesamt 24 Wohnungen, acht Gewerbeeinheiten und drei Lagerräumen (Bj. 1999; voll unterkellert; ca. 44 m² Nutzfläche; zum Zeitpunkt der Bewertung Nutzung als Kosmetikstudio, gelegen in der Tribseer Vorstadt) in 18437 Stralsund, Mariakronstraße 13

Verkehrswert: 61.000,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 5. Oktober 2017 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2018 S. 413

Herausgeber und Verleger:

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern, Puschkinstraße 19 – 21, 19048 Schwerin, Tel. (03 85) 5 88 - 34 96 bis - 34 98

Technische Herstellung und Vertrieb:

Produktionsbüro TINUS, Großer Moor 34, 19055 Schwerin, Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022

E-Mail: in fo@tinus-medien.de

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

Halbjährlich 36 EUR zuzüglich Versandkosten.

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,25 EUR zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,25 EUR Produktionsbüro TINUS Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

Postvertriebsstück • A 8638 DPAG • Entgelt bezahlt